

**Habilitationsordnung**  
**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**  
**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität**  
**Bonn**

**§ 1**

**Voraussetzung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation setzt bei dem Bewerber persönliche Eignung zum akademischen Lehramt, eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung, den Besitz der Doktorwürde einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität oder gleichgestellte Hochschule) und die Fähigkeit zu selbständiger Förderung der Aufgaben von Forschung und Lehre voraus. Die Fakultät kann die Doktorwürde oder einen entsprechenden akademischen Grad einer ausländischen Hochschule als zureichend anerkennen.
- (2) Zwischen dem Termin der mündlichen Doktorprüfung und der Einleitung des Habilitationsverfahrens sollen mindestens 2 Jahre liegen.
- (3) Der Bewerber hat eine Habilitationsschrift vorzulegen.

**§ 2**

**Habilitationsverfahren**

- (1) Das Habilitationsverfahren besteht aus der Beurteilung der Habilitationsschrift, dem Probevortrag und dem anschließenden Kolloquium der Engeren Fakultät.
- (2) Die Ausübung der *venia legendi* setzt eine öffentliche Antrittsvorlesung voraus.

**§ 3**

**Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der *venia legendi* ist mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich dem Dekan zu übergeben.
- (2) Der Antrag hat das Lehrgebiet zu bezeichnen, für das die Erteilung der *venia legendi* erstrebt wird. Ihm sind beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang,
  - b) eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
  - c) das Doktordiplom und etwaige Zeugnisse über abgelegte akademische,

und staatliche Prüfungen,

- d) ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen, möglichst unter Beifügung von Belegexemplaren. Die Dissertation ist in jedem Fall vorzulegen. Ungedruckte Schriften können eingereicht werden.
- e) Eine Habilitationsschrift, die eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen muss, aus einem der Fächer, für das die *venia legendi* erstrebt wird, in 2 Exemplaren. Die Habilitationsschrift soll noch nicht veröffentlicht sein. Die Fakultät kann in Ausnahmefällen eine bereits gedruckte Schrift als Habilitationsleistung annehmen.
- f) Eine Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Habilitation,
- g) ein Vorschlag für das Thema des Probevortrags vor der Fakultät, der drei Gegenstände bezeichnen soll, die sich nicht mit dem Thema (und gegebenenfalls dem Fach) der Habilitationsschrift decken dürfen. Dieser Vorschlag kann während des Verfahrens nachgereicht werden.

#### § 4

##### **Mitteilung an die Fakultätsmitglieder**

Der Dekan teilt den Eingang des Antrags und den Titel der Habilitationsschrift allen Mitgliedern der Engeren Fakultät mit. Er legt den Antrag und die Habilitationsschrift mindestens eine Woche zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Engeren Fakultät im Dekanat aus.

#### § 5

##### **Berichterstatter**

- (1) Die Engere Fakultät fasst Beschluss über die Einleitung des Habilitationsverfahrens.
- (2) Sie bestellt mindestens zwei Berichterstatter für die Habilitationsschrift. Zum Berichterstatter kann, insbesondere dann, wenn der Fakultät ein Vertreter des speziellen Fachs der Habilitationsschrift nicht angehört, auch ein ordentlicher Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität bestellt werden.
- (3) Die Berichterstatter legen gesondert einen schriftlichen Bericht vor. Jedes Mitglied der Engeren Fakultät kann zu der Habilitationsschrift ein begründetes Votum abgeben. Der Dekan teilt die Berichte und Voten allen Mitgliedern der Engeren Fakultät mit.

## § 6

### **Entscheidung der Fakultät**

- (1) Auf Grund der Berichte und Voten entscheidet die Engere Fakultät über die Annahme der Habilitationsschrift. Sie bestimmt bei Annahme der Habilitationsschrift das Thema des Probevortrags aus dem Vorschlag des Habilitanden (§ 3 Absatz 2 Buchstabe g).
- (2) Der Habilitand hält in einer Sitzung der Engeren Fakultät, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, einen Probevortrag von etwa drei Viertelstunden.
- (3) An den Vortrag schließt sich das Kolloquium an, das sich auf alle Gebiete erstrecken kann, für die der Bewerber die *venia legendi* beantragt hat.
- (4) Nach Abschluss der Aussprache beschließt die Engere Fakultät über die Erteilung der *venia legendi* und ihre fachliche Ausdehnung. Der Beschluss ist dem Habilitanden alsbald zu eröffnen.

## § 7

### **Antrittsvorlesung**

- (1) Der Erteilung der *venia legendi* hat innerhalb eines halben Jahres die öffentliche Antrittsvorlesung zu folgen.
- (2) Der Dekan lädt hierzu öffentlich ein.
- (3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nimmt der Dekan den Habilitanden feierlich als Privatdozenten in die Fakultät auf und händigt ihm eine Urkunde über die erteilte *venia legendi* aus.
- (4) Der Dekan zeigt dem Rektor und durch ihn dem Kultusminister die vollzogene Habilitation an.

## § 8

### **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift ist in angemessener Zeit zu veröffentlichen. Der Fakultät sind zwei gedruckte Exemplare abzuliefern.

## § 9

### **Erweiterung der *venia legendi***

Die Engere Fakultät kann auf Antrag auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen von bedeutendem Rang späterhin die *venia legendi* erweitern.

## § 10

### **Umhabilitation**

Die Engere Fakultät beschließt über Anträge auf Umhabilitation von Bewerbern, die die *venia legendi* an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule für Fächer der Rechts- und Staatswissenschaften erhalten haben. Sie kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Antrittsvorlesung hat der Aufnahme der Lehrtätigkeit in jedem Falle vorauszugehen.

## § 11

### **Verzicht auf die *venia legendi***

- (1) Der Privatdozent kann auf die *venia legendi* durch schriftliche Erklärung an den Dekan verzichten.
- (2) Der Verzicht wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam.

## § 12

### **Erlöschen der *venia legendi***

Die *venia legendi* erlischt

- a) durch Umhabilitation des Privatdozenten an eine andere Fakultät oder wissenschaftliche Hochschule;
- b) durch Berufung des Privatdozenten auf eine planmäßige Professur an einer wissenschaftlichen Hochschule. Die Engere Fakultät kann auf Antrag durch Beschluss die Beibehaltung der *venia legendi* für die Dauer der Tätigkeit an dieser Hochschule gestatten.

## § 13

### **Zurücknahme der *venia legendi***

- (1) Die Engere Fakultät muss die *venia legendi* zurücknehmen, wenn der Privatdozent ihre Erteilung erschlichen hat.
- (2) Die Engere Fakultät kann die *venia legendi* zurücknehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

## § 14

### Entziehung der venia legendi

- (1) Die Engere Fakultät kann die venia legendi entziehen,
  - a) wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter ist, wegen eines Dienstvergehens mit Entfernung aus dem Dienst bestraft oder entlassen wird oder wenn sein Beamtenverhältnis wegen strafgerichtlicher Verurteilung endet,
  - b) wenn gegen einen nicht im Beamtenverhältnis stehenden Privatdozenten ein strafgerichtliches Urteil ergeht, das bei einem Beamten den Verlust der Beamtenstellung zur Folge hätte,
  - c) wenn ein Privatdozent infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Lehrtätigkeit dauernd unfähig ist,
  - d) wenn ein Privatdozent die Pflichten eines Mitgliedes des akademischen Lehrkörpers gröblich verletzt,
  - e) wenn ein Privatdozent seine Lehrtätigkeit ohne Genehmigung der Fakultät für mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester unterbricht,  
oder
  - f) wenn ein Privatdozent die wissenschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die an einen Hochschullehrer gestellt werden; die Entziehung ist in diesem Falle nicht mehr statthaft, wenn seit der Erteilung der venia legendi zehn Jahre verstrichen sind oder der Privatdozent zum außerplanmäßigen Professor ernannt ist.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c kann die Fakultät statt der Entziehung das Ruhen der venia legendi anordnen.

## § 15

### Verfahren

- (1) Zurücknahme und Entziehung sowie das Ruhen der venia legendi werden durch Beschluss der Engeren Fakultät ausgesprochen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Engeren Fakultät.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag ist der Privatdozent in der Fakultät mündlich zu hören.
- (3) Der Beschluss ist mit Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Privatdozenten zuzustellen.

## § 16

### Anzeige an den Kultusminister

Der Dekan macht dem Kultusminister über den Rektor von der Beendigung der venia legendi (§§ 11-15) Anzeige.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Kultusminister in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Geltung.

Beschluss der Fakultät vom 09.11.1960

gez. Krelle, Dekan

Genehmigt durch den Herrn Kultusminister mit Erlass I B/2 43-14/1 Nr. 11430/6 vom 29.06.1962 und Beschluss der Engeren Fakultät vom 15.11.1968.

gez. Grünwald, Dekan

Hierzu Erlass des Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung vom 08.06.1971.

Az. I B 5 43-13/1/3 Nr. 94/71

### Einlage in die Habilitationsordnung:

Die Mitglieder der Engeren Fakultät haben in ihrer Sitzung vom 24.01.1975 die folgenden Ergänzungen zur Habilitationsordnung beschlossen (ohne formelle Änderung der Habilitationsordnung):

#### Ergänzung zu § 3:

Zusammen mit dem Habilitationsantrag sollen 4 Exemplare der Habilitationsschrift eingereicht werden.

#### Ergänzung zu § 6:

Zur Ermöglichung einer ausreichenden Einsichtnahme in die Habilitationsschrift durch die habilitierten Mitglieder der Fakultät wird eine Frist von 6 Wochen zwischen der Versendung der beiden Voten der Berichterstatter ( § 5) und der Entscheidung der Fakultät über die Annahme der Habilitationsschrift ( § 6) empfohlen.

Bonn, den 13.10.1975/Le.

gez. Schlaich  
Dekan